

RS OGH 1962/6/19 8Ob201/62 (8Ob202/62), 1Ob74/01s (1Ob75/01p), 1Ob50/02p, 7Ob253/01h, 9Ob74/04d, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1962

Norm

ABGB §142

ABGB §176 Abs1 C

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §181

AußStrG §12

AußStrG 2005 §62 Abs1 B1d1

AußStrG 2005 §107 Abs2

Rechtssatz

Voraussetzung für die Erlassung einstweiliger Anordnungen im Außerstreitverfahren. Die Zulässigkeit sowie Art und Umfang der zu treffenden vorläufigen Maßnahmen in Pflegschaftsverfahren ergeben sich aus der Verpflichtung des Pflegschaftsrichters, den Unterhalt, die Pflege und Erziehung der Kinder in ihren Interessen zu sichern. Ob im Wege der einstweiligen Anordnung das Kind aus der bisherigen Pflege zu nehmen ist, hängt davon ab, ob die Erziehung und Pflege des Kindes vernachlässigt ist. Steht dies nicht fest, ist kein Anlass zu einer vorläufigen Maßnahme vor der endgültigen Entscheidung über die Unterbringung des Kindes. Denn eine solche Anordnung könnte zu einem wiederholten Pflegeplatzwechsel führen, der aus erzieherischen Gründen abzulehnen ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 201/62

Entscheidungstext OGH 19.06.1962 8 Ob 201/62

- 1 Ob 74/01s

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 74/01s

Ähnlich; Beisatz: Der für 14 Tage anberaumte Besuch bei der Mutter führte nicht dazu, dass der Pflegeplatz gewechselt worden wäre, und es ist unstatthaft, sich im Wege der Nichtbefolgung gerichtlicher, selbst entrierter Anordnungen (14-tägiges Besuchsrecht und Abholung des Kindes durch den Vater) gleichsam im Wege der Selbsthilfe des Kindes zu "bemächtigen" und dann noch zu argumentieren, damit sei ein Pflegeplatz begründet worden, der bis zum Ende des Verfahrens, in dem über die Obsorgezuteilung entschieden wird, nicht gewechselt werden sollte. (T1)

- 1 Ob 50/02p

Entscheidungstext OGH 02.04.2002 1 Ob 50/02p

Vgl; Beisatz: Eine einstweilige Übertragung der Obsorge an den einen kommt der Entziehung der Obsorge des anderen gleich, sodass nur besonders gravierende Umstände eine solche Vorgangsweise rechtfertigen könnten. (T2)

- 7 Ob 253/01h

Entscheidungstext OGH 12.06.2002 7 Ob 253/01h

Vgl auch; Beis wie T2

- 9 Ob 74/04d

Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 74/04d

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Ob diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, begründet zufolge Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 14 Abs 1 AußStrG, sofern keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. (T3)

- 6 Ob 124/08s

Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 124/08s

Beis wie T3; Beisatz: Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Obsorgeregelung (§ 107 Abs 2 AußStrG) vorliegen, begründet zufolge Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG, sofern keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. (T4)

- 1 Ob 157/09h

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 157/09h

Auch; nur: Voraussetzung für die Erlassung einstweiliger Anordnungen im Außerstreitverfahren. Die Zulässigkeit sowie Art und Umfang der zu treffenden vorläufigen Maßnahmen in Pflegschaftsverfahren ergeben sich aus der Verpflichtung des Pflegschaftsrichters, den Unterhalt, die Pflege und Erziehung der Kinder in ihren Interessen zu sichern. (T5)

- 1 Ob 63/10m

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 63/10m

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 165/10y

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 6 Ob 165/10y

Beis wie T4

- 2 Ob 19/11z

Entscheidungstext OGH 30.05.2011 2 Ob 19/11z

nur T5; Beisatz: Liegt eine konkrete und schwere Gefährdung des Kindeswohls vor, die sofortige und rasche Maßnahmen erfordert, ist eine einstweilige Anordnung nach § 107 Abs 2 AußStrG zu treffen. (T6)

- 3 Ob 240/12h

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 240/12h

Auch; nur T5

- 8 Ob 65/13m

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 8 Ob 65/13m

Vgl auch

- 1 Ob 7/16k

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 7/16k

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Obsorgeübertragung nach § 181 ABGB (nur) im Bereich Pflege und Erziehung. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0007009

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at